

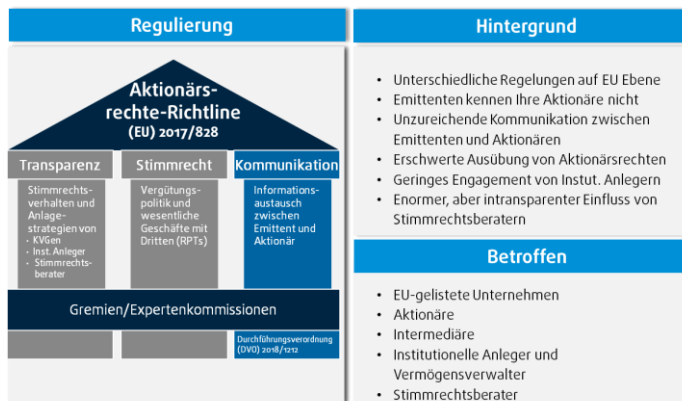


# Aktionärsrechterichtlinie – Stärkung der Mitwirkungsrechte des Aktionärs

Transparenzanforderungen und Zielsetzungen der Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften

## Welches Ziel verfolgt die Aktionärsrechterichtlinie?

Die Aktionärsrechterichtlinie verfolgt das übergeordnete Ziel der Stärkung und Erweiterung der direkten Mitwirkungsrechte des Aktionärs. Voraussetzung für eine effiziente Beteiligung des Aktionärs ist eine automatisierte, möglichst elektronische bilaterale Kommunikation zwischen Emittenten (z.B. Einladung zur HV, Mitteilung von Kapitalmaßnahmen, etc.), und dem Aktionär (Mitwirkung an der HV, Mitteilung von Entscheidungen von Kapitalmaßnahmen) zu ermöglichen.



Mit der Verpflichtung einer Beschlussfassung in der HV über die zu veröffentliche Vergütungspolitik von Vorstand und Aufsichtsrat, den jährlichen Vergütungsbericht sowie über die wesentliche Related Party Transactions (RPTs) werden die Mitwirkungsrechte der Aktionäre erweitert.

Beteiligt sich der Aktionär über einen Institutionellen Anleger (Versicherung oder

der Einrichtung der Altersvorsorge) oder eine Kapitalverwaltungsgesellschaft nur mittelbar, so sind diese zukünftig verpflichtet, Informationen zu ihren Anlagestrategien sowie ihrer Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen. Übertragen diese Gesellschaften oder Aktionäre ihre Stimmrechte an einen Stimmrechtsverwalter, so wird dieser verpflichtet, sich einem am Prinzip „*comply or explain*“ orientierten Verhaltenskodex zu unterwerfen und erweiterte Transparenz in Methodik und Arbeitsweise zu gewähren.

## Strategische Herausforderungen für Verwahrstellen




Mit der Anforderung eines möglichst automatisierten, elektronischen Straight Through Processing (STP) werden mit der Erweiterung des Kreises der relevanten Akteure einerseits und des Umfangs an erforderlichen Daten andererseits, neue Prozesse und damit neue Verantwortlichkeiten erforderlich.

Eng verknüpft ist damit die Analyse, ob dies mit der bestehenden Systemlandschaft möglich ist, oder ob technologisch neue Kommunikationswege (intern und extern) geschaffen werden müssen. Von kritischer Bedeutung ist der Faktor Zeit bzw. die Verarbeitungsgeschwindigkeit der Informationen hinsichtlich der Einhaltung sehr enger Informationsfristen in der Kommunikation mit dem Aktionär. Deshalb ist parallel dazu eine Digitalisierung der Kommunikation mit dem Emittenten, den Aktionären, den Institutionellen Anlegern, den Kapitalsammelstellen und den Stimmrechtsverwaltern erforderlich.

Und nicht zuletzt macht die Erweiterung der Umsetzung auf EU-Ebene eine Analyse notwendig, in wieweit sich Auswirkungen auf die Kommunikationswege im innereuropäischen Ausland ergeben.

Es ist zu erwarten, dass analog zu der behandelten Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 die wesentlichen Aspekte in den kommenden Jahren nach und nach per Verordnung konkretisiert und mit Timelines zur Umsetzung versehen werden.

## Inhalt und Timelines der EU-Durchführungsverordnung 2018/1212 zur Aktionärsrechterichtlinie

	<p><b>Identifikation der Aktionäre</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Um eine direkte Kommunikation zwischen Emittent und Aktionär zu ermöglichen ist es notwendig, dass die Emittenten ihre Aktionäre kennen.</li> <li>Daher werden alle in der EU ansässigen Unternehmen das Recht erhalten Informationen über ihre Aktionäre bei Intermediären anzufordern.</li> </ul>
	<p><b>Übermittlung von Informationen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Intermediäre sind verpflichtet rechtzeitig und in standardisierter Form der Identifikationsanfragen der Emittenten nachzukommen bzw. diese rechtzeitig an Folge-Intermediäre weiterzuleiten.</li> <li>Intermediäre müssen sicherstellen, dass alle weiteren Informationen von Gesellschaften rechtzeitig dem Aktionär weitergeleitet werden, sodass die erwachenden Rechte in Zeit ausgeübt werden können.</li> </ul>
	<p><b>Ausübung von Aktionärsrechten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Intermediäre müssen Vorkehrungen treffen, damit Aktionäre selbst ihre Rechte ausüben können oder ein benannter Dritter.</li> <li>Auf Anforderung des Aktionärs muss eine Bestätigung an den Aktionär erfolgen, dass seine Stimme von der Gesellschaft wirksam aufgezeichnet und gezählt wurde.</li> </ul>

Mit der Durchführungsverordnung werden in einem ersten Schritt Mindestanforderungen hinsichtlich einheitlicher Formate in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung an die Aktionäre und die Er-

leichterung der Ausübung der Aktionärsrechte konkretisiert. Die Kommunikation zwischen den jeweiligen Emittenten, verwahrenden Unternehmen und den anderen betroffenen Akteuren sollte soweit wie möglich in elektronischer und maschinenlesbarer Form erfolgen, um eine innereuropäische Interoperabilität und eine vollautomatisierte Abwicklung zu ermöglichen. Die Verordnung ist bis **spätestens 10. Juni 2019** in das jeweilige nationales Recht zu überführen und wird ab dem **03. September 2020** EU-weit rechtsverbindlich.



## Operative Herausforderungen der Durchführungsverordnung

Im Anhang der Durchführungsverordnung werden bis auf Feldebene die inhaltlichen und formalen Anforderungen an Informationen, die für die Kommunikation zwischen Emittenten und Aktionär (z.B. HV-Prozess) mindestens erforderlich sind, konkret definiert. Herausforderung innerhalb der Bank wird dabei sein, die erforderlichen Daten aus den unterschiedlichen internen Systemen zu aggregieren und mögliche fehlende Informationen zu identifizieren und aus externen Quellen zu beziehen. Der Gesetzgeber überlässt den Marktteilnehmern ganz bewusst eigene Standards für die Datenübermittlung und Fristen zu definieren. Er verlangt lediglich, dass diese sich an einer ISO-Norm oder ähnlichen Industrienormen zu orientieren haben. Da diese EU-weit abgestimmt werden müssen, erhöht sich die Komplexität und somit der Aufwand, einen einheitlichen Standard zu schaffen. Dies erschwert eine ganzheitliche strategische Planung. Darüber hinaus müssen für die zentralen Akteure (Emittent und Aktionär), die nicht über eine entsprechende Infrastruktur verfügen, elektronische Kommunikationsplattformen geschaffen und angebunden werden, um einen durchgängigen bilateralen STP vom Emittenten zum Aktionär entlang der Wertpapierverwahrerkette zu ermöglichen.

# Wie können die NEXGEN Business Consultants unterstützen?

## Analyse, Bestandsaufnahme und Umsetzung

Die langjährige Erfahrung bei der Umsetzung von unterschiedlichen, internationalen Regularien ermöglicht es uns, neue Anforderungen effizient umzusetzen und Optimierungen vorzunehmen. Umfassende Prozesskenntnisse versetzen uns in die Lage, fundierte Soll-Ist Analysen vorzunehmen und aufgrund der Breite der Erfahrungen mögliche Synergien mit anderen Regularien wie z.B. MiFIR zu identifizieren und Lösungen zu entwickeln.

## Projektsteuerung und Controlling

Wir stellen unsere Kunden durch unser effizientes, schnelles und lösungsorientiertes Handeln in den Mittelpunkt unserer Tätigkeiten und Abläufe. Hierbei achten wir besonders auf die Professionalität und Beständigkeit bei Projektumsetzungen. Erfolgreich durchgeführte Projekte und gezielte Weiterbildung (Zertifizierung) sind unsere Grundlage, Projekte strukturiert und transparent zu steuern und erfolgreich abzuschließen.

## Hohe Qualität und Nachhaltigkeit

Die heutigen und zukünftigen Marktentwicklungen erfordern nachhaltige Kompetenz, kontinuierliche Veränderungsbereitschaft, sowie professionelle Verkaufs- und Serviceleistungen von allen Beteiligten. Aus diesem Grund sind wir bestrebt, auf der Basis unseres Managementsystems und der darin enthaltenen Qualitätsstandards ein Höchstmaß an Dienstleistungsqualität und somit nachhaltige Kundenbegeisterung zu erzielen.

## Ihre Ansprechpartner von NEXGEN



Sladjan Seferovic  
Managing Partner  
Tel. +49 (0) 179 94 87 65 7  
E-Mail: [sladjan.seferovic@nexgenbc.com](mailto:sladjan.seferovic@nexgenbc.com)



Tobias Rödiger  
Manager  
Tel. +49 (0) 151 54 71 00 96  
E-Mail: [tobias.roediger@nexgenbc.com](mailto:tobias.roediger@nexgenbc.com)

### Disclaimer:

Bei der Erstellung dieser Präsentation ist die größtmögliche Sorgfalt verwendet worden, dennoch bleiben Änderungen, Irrtümer und Auslassungen vorbehalten. Die in der Präsentation getroffenen Aussagen basieren auf Beurteilungen, historischen Daten und rechtlichen Einschätzungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Präsentation. Alle Angaben dieser Präsentation erfolgen ohne Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die Präsentation stellt keine Rechts- oder Anlageberatung dar. Diese muss individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.